

Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

1. Gebührensätze für Grundgebühr und Leistungsgebühr

1.1 Grundgebühren nach § 2 Absatz 3

Die Grundgebühr für jeden privaten Haushalt und jede andere Nutzungseinheit beträgt 51,00 Euro pro Kalenderjahr. Bei Nutzungseinheiten, die nicht private Haushalte sind, vervielfacht sich die Grundgebühr entsprechend § 2 Absatz 3.

1.2 Leistungsgebühr für Restabfallbehälter nach § 2 Absatz 4

	Nutzvolumen	60 l ¹	60 l ²	90 l	120 l	240 l	770 l	1 100 l	3 000 l	4 000 l	5 000 l
1.2.1	Jahresgebühr in Euro	62,91	125,82	137,52	156,42	234,00	1 978,90	2 261,61	6 428,67	8 533,25	9 660,53
	In der Jahresgebühr enthaltene Anzahl an Leerungen	9	18	18	18	18	52 ³	52 ³	52 ^{3,4}	52 ^{3,4}	52 ^{3,4}
1.2.2	Gebühr für jede zusätzliche Leerung in Euro	6,99	6,99	7,64	8,69	13,00					
1.2.3	Gebühr für Sonderleerung in Euro						132,49 ⁵	137,83 ⁵	482,76 ⁵	482,76 ⁵	482,76 ⁵

1.3 Gebühr bei Falschbefüllung nach § 3 Absatz 4

Ist nach § 3 Absatz 4 die Entsorgung der Bio- oder Papier-/Pappe-Abfallbehälter als Restabfall erforderlich, wird je Leerung folgende Gebühr erhoben:

60-l-Bio-Abfallbehälter	25,21 Euro
90-l-Bio-Abfallbehälter	26,44 Euro
2 000-l-Bio-Abfallbehälter	160,35 Euro
120-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	27,57 Euro
240-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	31,26 Euro
1 100-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	70,82 Euro
3 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	179,15 Euro
4 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	232,79 Euro
5 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	259,06 Euro

1.4 Bremer Müllsack (70-l) nach § 2 Absatz 7

Die Gebühr für einen Bremer Müllsack (70-l) beträgt 7,50 Euro.

1.5 Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5

Für die zusätzliche Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5 beträgt die Gebühr je Abfuhr 71,00 Euro.

2. Sonstige Gebühren

2.1 Überlassung brennbarer Abfälle nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren für die Überlassung

- von brennbaren Abfällen in Abfallwechselbehältern sowie
- der folgenden Abfälle nach § 5 Absatz 2 Abfallortsgesetz

20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle

betragen je Mg 188,65 Euro.

Für Mengen unterhalb des geeichten Wiegebereiches der Waage (400 kg) beträgt die Gebühr pauschal 37,73 Euro.

2.2 Transport Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren betragen je Hin- und Rücktransport eines Abfallwechselbehälters 163,08 Euro.

2.3 Gestellung Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren betragen pro Jahr.

Abrollcontainer 4-14 m ³ unverpresst	1 456,89 Euro
Abrollcontainer 15-25 m ³ unverpresst	1 633,43 Euro
Abrollcontainer 20-24 m ³ verpresst	5 349,60 Euro

2.4 Nutzung von 240-l-Abfallbehältern nach § 3 Absatz 2

Die Gebühr für die Nutzung von 240-l-Abfallbehältern beinhaltet eine wöchentliche Leerung und beträgt 1 042,07 Euro pro Jahr.

Werden regelmäßig mehr Entleerungen in Anspruch genommen, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit

3. Benutzung der Recycling Stationen

3.1 Selbstanlieferung von losen Restabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen für die Selbstanlieferung von losen Restabfällen je angefangene 120 Liter 10,00 Euro.

3.2 Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen aus Haushaltungen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen bei der Anlieferung von Bauabfällen aus Haushaltungen

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| - bei einer Menge bis zu 100 Litern | 3,00 Euro, |
| - bei einer Menge bis zu 500 Litern | 15,00 Euro, |
| - bei einer Menge bis zu 1 000 Litern | 30,00 Euro. |

3.3 Selbstanlieferung von Bioabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen bei der Anlieferung von Bioabfällen größer 1 m³ für jeden weiteren, angefangenen Kubikmeter 20 Euro.

Fußnoten

¹ Für Ein-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 15 l Mindestbehältervolumen pro Woche

² Für Zwei-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 30 l Mindestbehältervolumen pro Woche

³ Erfolgt die Leerung regelmäßig mehr als einmal wöchentlich, vervielfachen sich die Gebühren entsprechend der Leerungshäufigkeit

⁴ Erfolgt die Leerung 14-täglich, reduzieren sich die Gebühren entsprechend

⁵ Sonderleerungen müssen im Einzelfall beantragt werden